3.2

Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (Zulassungsreglement)

Beschluss vom 21. September 2022 (Stand 15. Juni 2023)

Der Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf §§ 12 sowie 18 Ziff. 7, Ziff. 16, 17 und Ziff. 25 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999 (hiernach IV-HfH), beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung zu den Studiengängen und die Zuteilung der Studienplätze für ein Studium an der HfH.
- ² Das Fürstentum Liechtenstein ist jeweils im Begriff des «(Träger-)Kantons» eingeschlossen.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- ¹ Für den Zugang zu Studienplätzen der HfH müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a Anforderungen an Vorbildung, weitere formale Voraussetzungen und persönliche Eignung gemäss den massgeblichen Vorgaben der EDK sowie Anforderungen der HfH in Bezug auf den jeweiligen Studiengang; welche in den Studien- und Prüfungsordnungen festgehalten sind;¹
- b Bei bestehendem Eignungsverfahren: genügende Punktezahl gemäss den jeweiligen studiengangspezifischen Vorschriften;
- c Finanzierung durch einen Träger- oder Vertragskanton gemäss § 3-6 oder anderweitige Finanzierung gemäss § 7;
- d Bei bestehender Zulassungsbeschränkung (Studienplatzbeschränkung): Zuteilung eines Studienplatzes gemäss § 9.
- ² Das vorliegende Reglement konkretisiert die Anforderungen gemäss Abs. 1 lit. c und d.

¹ Anpassung gemäss Beschluss des Hochschulrats vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 15. Juni 2023.

II Finanzierung der Studienplätze

§ 3 Finanzierung durch einen Trägerkanton

- ¹ Zugang zum Vollzeit- oder Teilzeitstudium haben Bewerberinnen und Bewerber, die zum Stichtag ihren Wohnsitz gemäss § 5 in einem der Trägerkantone haben. Diese Studierenden werden dem betreffenden Kanton zugerechnet, d.h. dieser übernimmt die Finanzierung des Studienplatzes. Die Zurechnung zum Kanton und Finanzierung durch denselben bleiben während des Studiums unverändert.
- ² Zugang zum berufsbegleitenden Studium haben Bewerberinnen und Bewerber, deren Arbeitsort gemäss § 6 zum Stichtag in einem der Trägerkantone liegt. Die Studierenden werden dem betreffenden Kanton zugerechnet, d.h. dieser übernimmt die Finanzierung des Studienplatzes. Die Zurechnung zum Kanton und die Finanzierung durch denselben bleiben während des Studiums unverändert.
- ³ Bewerberinnen und Bewerber für das berufsbegleitende Studium mit Arbeitsort in einem Nicht-Trägerkanton (mit oder ohne Vertrag) und Wohnsitz in einem Trägerkanton werden aufgrund der ordentlichen Zuteilungsregeln dem Trägerkanton zugerechnet.
- ⁴ Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge legen fest, welcher Termin als Stichtag im Sinne dieses Reglements gilt.

§ 4 Finanzierung durch einen Vertragskanton

- ¹ Bewerberinnen und Bewerber, welche ihren Wohnsitz zum Stichtag in einem Nicht-Trägerkanton mit Vertrag (Vertragskanton) haben, können zum Studium zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Studienplatzes gemäss Vertrag gewährleistet ist.
- ² Massgeblich für die Finanzierung durch einen Vertragskanton ist der Wohnsitz im jeweiligen Vertragskanton gemäss Art. 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV).
- ³ Die Verträge mit den Vertragskantonen regeln die Einzelheiten. Sie können den Arbeitsort als Zurechnungskriterium der Finanzierung vorsehen.

§ 5 Wohnsitz in einem Trägerkanton für das Vollzeit- oder Teilzeitstudium

- ¹ Als Wohnsitz gilt der Ort, an dem zum Stichtag der zivilrechtliche Wohnsitz der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemäss Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB) liegt.
- ² Wenn zum Stichtag kein zivilrechtlicher Wohnsitz in einem Trägerkanton vorliegt, werden zur Bestimmung des Wohnsitzes die Regeln von Art. 5 FHV angewendet. Massgeblich ist der Wohnsitz gemäss FHV zum Stichtag des Zulassungsreglements.²

§ 6 Arbeitsort in einem Trägerkanton für das berufsbegleitende Studium

- ¹ Als Arbeitsort gilt der Ort der Anstellung der für das berufsbegleitende Studium massgebenden studienrelevanten Arbeitstätigkeit.
- ² Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Stichtag einen Arbeitsort gemäss Abs. 1 vorweisen.
- ³ Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können weiterführende Bestimmungen enthalten.

² Anpassung gemäss Beschluss des Hochschulrats vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 15. Juni 2023.



§ 7 Anderweitige Finanzierung

- ¹ Wird die Finanzierung weder durch einen Trägerkanton noch durch einen Vertragskanton übernommen, kann das Studium durch die Kostengutsprache eines anderen Kantons oder einer juristischen oder natürlichen Person finanziert werden. Die vollständige Finanzierung des Studiums zum Vollkostentarif ist auch in diesem Fall zu gewährleisten.
- ² Der Zugang mittels anderweitiger Finanzierung darf nicht zulasten von durch Trägerkantone oder Vertragskantone finanzierten Studienplätze erfolgen.

§ 8 Zusatzleistungen³

- ¹ Die Finanzierung der Studienplätze umfasst auch Zusatzleistungen, die aufgrund der massgeblichen Anerkennungsreglemente, namentlich des EDK-Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik), vor Abschluss des Masterstudiums erbracht werden müssen. Die Regelungen dieses Abschnitts sind ebenfalls anwendbar auf die Finanzierung der jeweiligen Zusatzleistungen.
- ² Bewerberinnen und Bewerber, die zum Stichtag einem Nicht-Trägerkanton zugerechnet werden, können Zusatzleistungen absolvieren, wenn die Finanzierung derselben durch eine Kostengutsprache des Nicht-Trägerkantons oder eine andere juristische oder natürliche Person gewährleistet ist.

III Zulassungsbeschränkungen (Studienplatzbeschränkungen)

§ 9 Zulassungsbeschränkung (Studienplatzbeschränkung) und Zuteilungsverfahren

- ¹ Gemäss § 12 IV-HfH kann der Hochschulrat jeweils für ein Jahr die Zulassung beschränken, wenn sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten um Zulassung zu einem Studiengang bewerben als unter dem Aspekt einer angemessenen Ausbildung zumutbarerweise Plätze zur Verfügung stehen.
- ² Die Zulassungsbeschränkung besteht in der Festlegung einer maximalen Anzahl Studienplätze (Studienplatzbeschränkung) für den betreffenden Studiengang und den entsprechenden Zeitraum.
- ³ Der Hochschulrat entscheidet jeweils im Herbst⁴ über eine allfällige Beschränkung der Studienplätze für das folgende Studienjahr. Die Hochschulleitung legt dem Hochschulrat einen Vorschlag vor.

§ 10 Zuteilungskriterien

- ¹ Besteht eine Zulassungsbeschränkung und gehen mehr Anmeldungen ein, als Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gemäss der Reihenfolge der Kriterien gemäss lit. a–e zugeteilt:
- a Pro Trägerkanton werden für den Master Schulische Heilpädagogik mindestens zwei Studienplätze, für alle anderen Studiengänge mindestens ein Studienplatz vorgesehen. (Mindestplatzgarantie für Trägerkantone). Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach lit. b–e;
- b Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal bei der Studienplatzvergabe aufgrund von Platzmangel nicht berücksichtigt werden konnten (Zweitanmeldung);
- c Bewerberinnen und Bewerber gemäss der Höhe ihrer Punktzahl (Ranking);
- d Bei gleicher Punktzahl diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche bereits erbrachte relevante Studienleistungen bei der Anmeldung nachweisen können;

⁴ Anpassung gemäss Beschluss des Hochschulrats vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 15. Juni 2023.



³ Anpassung gemäss Beschluss des Hochschulrats vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 15. Juni 2023.

- e Bei gleicher Punktzahl diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche ein höheres Alter haben.⁵
- ² Für den Zugang zu den Masterstudiengängen Logopädie und Psychomotoriktherapie werden die Zuteilungskriterien sinngemäss ohne Punktezahl (Ranking) gemäss lit. c oben genutzt. Entsprechend werden die Kriterien gemäss lit. b, d und e ohne Voraussetzung gleicher Punktezahl angewendet.
- ³ Die Hochschulleitung kann Ausführungsbestimmungen zu den Aufnahmeverfahren sowie der Handhabung der Zulassungsbeschränkungen (Studienplatzbeschränkungen) erlassen.
- ⁴ Der Entscheid über die Zulassung kommt der Aufnahmekommission zu. Es gelten die Richtlinien über die Aufnahmekommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik⁶.

IV Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt ab dem Aufnahmeverfahren für den Studienbeginn 2023/2024.
- ² Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Zuteilung der Studienplätze der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. Juni 2018.

§ 12 Übergangsbestimmung

Um die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Eignungsabklärungen sicherzustellen, können die Resultate vorangehender und noch gültiger Eignungsabklärungen nach einem Umrechnungsschlüssel auf neue Eignungsabklärungen für den Studienbeginn ab 2023/2024 umgerechnet werden.

⁶ Richtlinien der Hochschulleitung über die Aufnahmekommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. Januar 2020, Erlass Nr. 3.2.1.



⁵ Anpassung gemäss Beschluss des Hochschulrats vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 15. Juni 2023.